

11.01.00

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus

- der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 900/1999,
- dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 16. September 1999 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Republik Indonesien (1999/624/GASP),
- der Verordnung (EG) Nr. 2158/1999 des Rates vom 11. Oktober 1999 über das Verbot der Lieferung von Ausrüstungen an Indonesien, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 08.02.00

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Verordnung der Bundesregierung

Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 10. Januar 2000

022 (432) - 651 09 - Au 196/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 24. Dezember 1999 im Bundesanzeiger Nr. 244 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 08.02.00

- *) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 24. Dezember 1999 im Bundesanzeiger Nr. 244 bereits verkündet worden ist.

Fristablauf: 08.02.00

Beschluss
des Bundesrates

Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen
Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG abzusehen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.